

# **Ehegattenbezogener Familienzuschlag in Elternzeit (BW)**

## **Beitrag von „elena101“ vom 20. Oktober 2021 20:52**

Guten Abend,

Bekommt man den ehebezogenen Familienzuschlag während der Elternzeit (12 Monate, Elterngeld 1800 €)? Falls ja, wie hoch ist er dann? Im Mutterschutz (8 Wochen) bekommt man ihn wohl noch in voller Höhe?

Danke und Grüße

---

## **Beitrag von „elena101“ vom 23. Oktober 2021 14:13**

Wäre toll, wenn das jemand auf der Gehaltsabrechnung kurz checken könnte. Ich vermute, dass man den in Elternzeit nicht bekommt? Oder nur einen Basisanteil? Grund meiner Frage: Wider Erwarten bekomme ich nun auch diesen ehebezogenen Familienzuschlag, obwohl ich unverheiratet (aber mit Kind) bin. Und ich bekam rückwirkend noch eine Summe, die ich aber irgendwie nicht so ganz nachvollziehen kann.

---

## **Beitrag von „Flupp“ vom 23. Oktober 2021 14:28**

Den ehegattenbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält man, wenn jemand anderes bei einem wohnt und man diesem unterhaltpflichtig ist. Das trifft auf Dein Kind ja zu (ich gehe zumindest, vermutlich wie das LBV, davon aus, dass Dein Kind bei Dir wohnt). Normalerweise muss man das aber beantragen.

Dieser Zuschlag beträgt derzeit 154,47, wenn man den voll und nicht hälftig mit dem anderen Erzeuger beansprucht.

Dies obige bezieht sich aber auf die reguläre Besoldung, der man ja auch während der Mutterschutzfristen unterliegt.

Nimmt man Elternzeit, bekommt man ja keine reguläre Dienstbezüge sondern kann eine zeitlang Elterngeld beantragen, das sich nach dem vorherigen Nettogehalt richtet.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 23. Oktober 2021 17:46**

#### Zitat von Flupp

das sich nach dem vorherigen Nettogehalt richtet.

Nein, nach dem Bruttogehalt.

Also eigentlich sollte man in Elternzeit ohne Bezüge auch keinen Ehegattenzuschlag erhalten, es sei denn, es ist eine Nachzahlung ab der Geburt.

Wird dann vermutlich aber auch taggenau wie die Bezüge berechnet.

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 23. Oktober 2021 18:02**

#### Zitat von Susannea

Nein, nach dem Bruttogehalt.

Kann sein. Dann bin ich aber nicht der einzige, der sich irrt. [Klick](#).

#### BMFSFJ:

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 Prozent des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 23. Oktober 2021 18:08**

#### Zitat von Flupp

Kann sein. Dann bin ich aber nicht der einzige, der sich irrt. Klick.

BMFSFJ:

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 Prozent des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt.

Nein, du hast den Nachsatz scheinbar leider nicht gelesen, denn es ist eben nicht das Netto-Entgelt, was du wirklich hattest, steht da in deinem Link genau so drin, extra farbig hervorgehoben. Es wird vom Brutto ein Elterngeld-Netto berechnet und das hat wenig mit dem tatsächlichen Netto zu tun.

Zitat

Die Höhe Ihres Elterngelds richtet sich nach Ihrem NettoEinkommen. **Dieses berechnet die Elterngeldstelle selbst** aus Ihrem **Brutto-Einkommen**. Dabei wendet sie ein vereinfachtes Verfahren an.

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 23. Oktober 2021 18:15**

Ah, ok. Danke!

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 23. Oktober 2021 18:30**

Äh, doch noch eine Frage.

Warum hat dann die Steuerklasse Einfluss auf die Elterngeldzahlung? [klick](#)

Wurde uns damals deshalb auch empfohlen 3/5 zu wählen und nicht 4/4

Edit: Naja, eine etwas akademische Diskussion, aber ich halte den Hinweis, dass Brutto-Gehalt zählt zwar formal richtig aber irreführend.

Es geht also eigentlich nur darum, dass das Netto-Gehalt eben nicht das Netto-Gehalt aus der Steuererklärung sondern ein fiktives/pauschaliertes Netto ist, in dem nur einige Kenngrößen verwurstet werden.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 23. Oktober 2021 18:35**

### Zitat von Flupp

Äh, doch noch eine Frage.

Warum hat dann die Steuerklasse Einfluss auf die Elterngeldzahlung? [klick](#)

Wurde uns damals deshalb auch empfohlen 3/5 zu wählen und nicht 4/4.

Na weil die Elterngeldstelle das mit der Steuerklasse, die überwiegend in den letzten 12 vollen Kalendermonaten vor dem Mutterschutz vorgelegen hat berechnet.

Sprich, wenn du gemischte Steuerklassen hattest und somit unterschiedliche Netto-Einkommen (also einen Teil 4/ und einen Teil 3, dann nimmt die Elterngeldstelle die Steuerklasse, die am meisten vorlag (bei gleicher Anzahl die letzte) und berechnet alle 12 Monate damit und somit unterscheidet sich dann dein berechnetes Netto-Einkommen evtl. sogar ganz gewaltig vom echten Netto. Genauso wie Steuerklasse 6 auch immer durch 1 oder 4 ersetzt wird.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 23. Oktober 2021 19:18**

Also zumindest in NRW bekommt man in EZ keinen Familienzuschlag.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 23. Oktober 2021 19:57**

### Zitat von Flupp

dass das Netto-Gehalt eben nicht das Netto-Gehalt aus der Steuererklärung

Das was noch nie gemeint, denn das ist ja noch mal ein ganz anderes als auf den Gehaltsabrechnungen 😊